

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Stellungnahme des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ zum Reflection Document of DG INFSO and DG MARKT “Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future” vom 22.10.2009

Berlin 3.1.2010

Zusammenfassung

Bei den Regulierungsbemühungen für „Creative Content“ sollten unbedingt auch wissenschaftliche Inhalte als Ergebnis von Kreativität mit einbezogen werden. Wissenschaftlich neue kreative Inhalte können nur entstehen, wenn auf bestehendes Wissen zurückgegriffen werden kann. Wissenschaftliche Inhalte sind also immer schon auch nutzergenerierte Inhalte.

Neben der Sicherung der Rechte und Interessen der Kreativen und der Verwerter ist ebenso die rechtliche Fundierung eines nutzerorientierten Urheberrechts über Schrankenbestimmungen erforderlich. Dazu muss unbedingt die aus dem Jahr 2001 stammende Urheberrechtsrichtlinie der EU an die gegenwärtigen, auch technologischen Rahmenbedingungen zur Produktion und Nutzung kreativer Inhalte angepasst werden.

Auch im Urheberrecht sollte zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Kreativen in der Wissenschaft und denen in den von der EU-Kommission in erster Linie angesprochenen Bereichen aus den Publikumsmärkten differenziert werden. Das gilt sowohl für die zu entwickelnden, dem elektronischen Umfeld angemessenen Geschäftsmodelle bezüglich des Umgangs mit kreativen Inhalten als auch für die weiterhin erforderlichen Schrankenbestimmungen bzw. die Formulierung genereller Nutzungsprivilegien.

Postanschrift

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft“
c/o Prof. Dr. Rainer Kuhlen – Universität Konstanz
Persönliche Sprecheradresse;
Albertinkatu 19B ,27 – 00120 Helsinki, Finnland

Postfach D- 87
D -78457
Konstanz

Tel +49-(0)7531-88-
2879
Fax +49-(0) 7531-88-2048

rainer.kuhlen@uni-konstanz.de
www.urheberrechtsbuendnis.de

(1) Auch wissenschaftlicher Output ist kreativer Inhalt. Dies sollte für einige der vielversprechenden Ansätze in dem „Reflection Document“ Berücksichtigung finden.

Dem Aktionsbündnis ist bewusst, dass das, was die EU „creative content“ nennt, auch ein wichtiger ökonomischer Faktor ist. Dass dadurch 650 Milliarden Euro pro Jahr generiert werden, ist eindrucksvoll, macht aber trotzdem nur etwa 2.6 % des EU GDP aus.

Der Markt wäre sogar um ein Vielfaches größer, wenn auch der Markt für wissenschaftliche Informationen und die diesem Markt nachgelagerten Märkte berücksichtigt würden. Diese sind, neben den von der EU direkt angesprochenen Bereichen wie Musik, Publizieren, AV-Medien, Video-Spielen, auch zum „creative content“ zu rechnen.

Wissenschaftlicher „content“ ist aber für die gesamte produzierende Industrie sowie für alle Dienstleistungsunternehmen als Grundlage für Innovationen entscheidend wichtig und macht daher einen viel größeren Anteil am GDP aus.

Das Aktionsbündnis fordert die EU-Kommission auf, die wichtige Rolle der Wissenschaft bei den vorgesehenen neuen Regulierungsvorhaben für „creative content“ mit zu berücksichtigen.

(2) Nutzergenerierte Inhalte

Wie schon ansatzweise bei den Fragen zum *Green Paper* zum Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft vom letzten Jahr wird auch im *Reflection Document* auf das Thema der nutzergenerierten Inhalte (*user-created content*) eingegangen. Nutzer von kreativen Inhalten sind kaum länger bloß Verbraucher, sondern - sofern sie die Potenziale der gegenwärtigen Informations- und Kommunikationstechnologien wahrnehmen - auch selber Produzenten von Inhalten.

Das Aktionsbündnis weist darauf hin, dass dies schon immer für die Wissenschaft der Fall gewesen ist: Produzenten von Wissen können nur dann kreativ sein, wenn sie auf dem aufbauen können, was schon an Wissen da ist, wenn sie also produziertes Wissen freizügig nutzen können.

Das Aktionsbündnis fordert die EU- Kommission auf, auch die Wissenschaft bzw. die dort Tätigen bei den im *Reflection Document* angedeuteten Maßnahmen zur Förderung von nutzergenerierten Inhalten mit zu berücksichtigen.

(3) Bedarf nach neuen Schrankenregelungen aus der Sicht eines nutzerorientierten Urheberrechts

Das Aktionsbündnis begrüßt, dass die EU-Kommission, im Einvernehmen mit bisherigen Regulierungsmaßnahmen, weiter die Notwendigkeit sieht, die Kreativen und die die kreativen Werke verwertende (professionelle) Informationswirtschaft in ihren Rechten zu schützen und zu stärken. Dem produktiven kreativen professionellen Sektor der Wirtschaft muss sicherlich ausreichende Sicherheit für Investitionen in neue Wissensprodukte gegeben werden.

Das Aktionsbündnis begrüßt aber auch, dass die EU Kommission stärker als bisher anerkennt, dass sowohl den Interessen der (privaten) Endnutzer als auch denen der kommerziellen Nutzer an einem freizügigem Zugriff auf produzierte Inhalte auch im Urheberrecht Rechnung getragen werden muss. Das Aktionsbündnis fordert die EU-Kommission auf, diese Ausrichtung zugunsten eines *nutzerzentrierten Urheberrechts* weiter zu verstärken, wobei die Differenzierung der EU in die beiden angesprochenen Nutzerhauptgruppen nützlich ist.

Das Aktionsbündnis fordert die EU Kommission auf, den (doppelten) Nutzerinteressen in ersten Linie über im Recht verankerte Schrankenbestimmungen Rechnung zu tragen.

(4) Paradigmenwechsel zugunsten eines nutzerorientierten Urheberrechts für die Wissenschaft

Das Aktionsbündnis sieht einen besonders starken Regulierungsbedarf mit Blick auf die Nutzerinteressen an wissenschaftlichen Inhalten. Das Aktionsbündnis erinnert daran, dass aktuell die WIPO intensiv die Notwendigkeit für ein offeneres, mit liberaleren Schrankenregelungen ausgestattetes Urheberrecht diskutiert. Hier hat vor allem Raquel Xalabarder in ihrer von der WIPO in Auftrag gegebenen Studie nachgewiesen, dass in den letzten Jahren vor allem in den Ländern der EU, aber auch in Nordamerika und in Zentralasien für Bildung und Wissenschaft völlig unzulängliche und eher behindernde als ermöglichende Schrankenregelungen beschlossen worden sind.

Auch die EU sollte über die Creative-Content-Initiative hier aktiv werden und die prohibitiv wirkende EU-Richtlinie aus dem Jahre 2001 durch eine umfassende Neuformulierung auch im Sinne des nutzerzentrierten Urheberrechts ersetzen.

Die Creative-Content-Initiative kann ohne eine grundsätzliche Neuformulierung der EU-Richtlinie aus dem Jahre 2001 keinen Erfolg haben. Beide müssen in einem direkten Zusammenhang gesehen werden.

(5) Stärkung der Rechte der Kreativen, insbesondere der Persönlichkeitsrechte (*moral rights*) der in Bildung und Wissenschaft Tätigen

Das Aktionsbündnis begrüßt es, dass die EU-Kommission weiter die Rechte der Kreativen stärken will, sowohl bezüglich der Vertragsverhandlungen mit den Verwertern als auch mit Blick auf eine gerechte und angemessene Vergütung (*remuneration*) ihrer erbrachten Leistung. Das Aktionsbündnis fordert aber auch hier die EU-Kommission auf, die besondere Rolle der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu berücksichtigen.

Wissenschaftler, sofern sie in öffentlicher Anstellung tätig sind, sind nicht auf eine direkte finanzielle Vergütung angewiesen (auch wenn sich ihre Arbeit langfristig karrierefördernd und damit auch finanziell auswirken kann). Für Wissenschaftler ist „appropriate remuneration“ in erster Linie die Anerkennung ihrer "geistigen" Urheberschaft der von ihnen geschaffenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die Zugänglichkeit, die möglichst große Wahrnehmung und auch die Weiterentwicklung ihrer Forschungsergebnisse.

Das Aktionsbündnis setzt sich entsprechend dafür ein, dass auch über die EU-Kommission die Persönlichkeitsrechte (*moral rights*) der Urheber weiter gestärkt werden und dass bei den Verwertungsrechten stärker das Interesse der Öffent-

lichkeit an freier Zugänglichkeit, zumindest zu den mit Steuermitteln finanzierten wissenschaftlichen Arbeiten gewahrt wird.

Das Aktionsbündnis fordert die EU Kommission auf, feiner als bislang bei den anstehenden Regulierungsvorhaben zwischen den verschiedenen Bereichen des „creative content“ zu unterscheiden. Die Interessen und Bedürfnisse der Kreativen in der Wissenschaft (gleichermaßen Produzenten und Nutzer) sind nicht gleichzusetzen mit den Interessen und Bedürfnissen in den von der EU-Kommission in erster Linie angesprochenen Bereichen aus den Publikungsmärkten. Entsprechend muss auch bei der Sicherung der Rechte der Kreativen differenziert vorgegangen werden.

(6) Notwendigkeit neuer, elektronischen Umgebungen angemessener Geschäftsmodelle

Nicht zuletzt begrüßt das Aktionsbündnis die Absicht der EU-Kommission, die Entwicklung neuer, elektronischer Umgebungen angemessener Geschäftsmodelle anzustoßen. Sicherlich kann auch der Markt mit neuen Geschäftsmodellen dafür sorgen (wie es ansatzweise in der Musikindustrie geschieht), dass kreative Inhalte (auf den Publikungsmärkten und in der Wissenschaft) freizügig genutzt werden. Das kann nur die Produktion von neuen (individuellen und professionellen) Wissensprodukten befördern.

Das entbindet aber nicht den Gesetzgeber bzw. die politischen Regulierungsinstanzen in der EU, dieser Entwicklung auch im Urheberrecht selber über entsprechende Schrankenregelungen Rechnung zu tragen. Vor allem sollte es nicht länger möglich sein, dass über das Urheberrecht die aus der analogen Welt stammenden Modelle der Verlagswirtschaft derart geschützt werden, dass eine freie Nutzung in der Wissenschaft, aber auch in der weiteren produzierenden und Dienstleistungswirtschaft behindert wird. Es kann nicht sein, dass im Urheberrecht einem volkswirtschaftlich doch eher kleinen Bereich der Volkswirtschaft (der Publikationswirtschaft) umfassende Privilegien eingeräumt werden, die für weite Teile der produzierenden Wirtschaft, ganz zu schweigen von Bildung und Wissenschaft, negative Effekte bewirken.

Das Aktionsbündnis fordert entsprechend die EU Kommission auf, in die Forderung nach und in die Förderung von neuen Geschäftsmodellen auch die publizierende, im Wissenschaftsbereich tätige Informationswirtschaft mit einzubeziehen. Auf prohibitive Privilegien sollte dafür im Urheberrecht verzichtet werden. Es ist klar erkennbar, dass kreative Inhalte am besten gefördert werden, wenn auch in der Wirtschaft Publikationsmodelle im Open-Access-Paradigma entwickeln werden.



Prof. Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"